

## **Empfehlungen der Lösungsgruppe zu den Schnittstellen zwischen SGB II-Trägern und Trägern von Arbeitsgelegenheiten**



*Im Rahmen des Modellprojekts Gemeinwohlarbeit sind Vertreter der ARGEn und der beteiligten Träger von Arbeitsgelegenheiten aus den Modellregionen zusammengekommen, um sich über Möglichkeiten zu verständigen, wie die Zusammenarbeit zwischen den SGB II-Trägern und den durchführenden Trägern verbessert werden kann. Dabei hat sich die Arbeitsgruppe auf die folgenden Empfehlungen für Mindestanforderungen bei der Zusammenarbeit verständigt und Möglichkeiten zur konkreten Umsetzung vor Ort erörtert. Die beteiligten Träger der Gemeinwohlarbeit haben ihrerseits verbindliche Qualitätsstandards entwickelt, die eine Zusammenarbeit im Sinne der Empfehlungen gewährleisten soll.*

### **1 Vorinformation der Träger durch die ARGEn**

Um den Nutzen der Arbeitsgelegenheiten für die berufliche und soziale Integration der Teilnehmenden zu erhöhen, benötigen die Träger der Gemeinwohlarbeit von den Auftraggebern (ARGEn/Optionskommunen) Vorinformationen über die Teilnehmenden:

Unter der Voraussetzung, dass die Teilnehmenden dem Informationsaustausch zustimmen, sollen die bei den ARGEn ermittelten **persönlichen Daten** sowie **beruflich relevante Informationen** (Schulabschluss, beruflicher Werdegang, etc) dem Träger der Gemeinwohlarbeit zur Verfügung gestellt werden, auch um den Teilnehmenden eine wiederholte Befragung nach bereits ermittelten Information zu ersparen.

Bei Teilnehmenden an Arbeitsgelegenheiten, die eine systematische Begleitung und Förderung im Sinne der Qualitätsstandards der Gemeinwohlarbeit erhalten, sollen die Träger über eine bereits durch die ARGE ermittelte Einschätzung der Integrationsnähe informiert sein. Dazu gehören: eine begründete Einschätzung der Leistungsfähigkeit, der Qualifikationen, der Motivation und der Rahmenbedingungen. Dies gilt insbesondere für Teilnehmende aus besonderen Zielgruppen (wie U 25) und Kunden des Fallmanagements.

In jedem Fall sind die Träger der Gemeinwohlarbeit durch die ARGE über die Zielsetzung der Maßnahme für den Teilnehmenden informiert, die in der Eingliederungsvereinbarung zwischen Teilnehmenden und ARGE dokumentiert ist.

### **2 Zuweisung auf eine Einsatzstelle**

Für die Zuweisung von Teilnehmenden auf eine Einsatzstelle haben sich mehrere Wege als sinnvoll erwiesen:

- Die direkte Zuweisung von Kunden auf eine Einsatzstelle durch die ARGE,
- der Vorschlag eines Einsatzbereichs durch die ARGE und die Auswahl der Einsatzstellen durch den Träger und
- die Auswahl der Stelle durch Träger.

Um einen sach- und bedarfsgerechten Einsatz zu ermöglichen, sind bei der Zuweisung die folgenden Voraussetzungen zu berücksichtigen:

- Die direkte Zuweisung von Kunden auf eine Einsatzstelle durch die ARGE ist sinnvoll bei kleineren Trägern von Arbeitsgelegenheiten, die nur einzelne Stellen vorhalten. Dazu muss eine gute Kenntnis über die Stelle bei der ARGE vorhanden sein. Auf „kurzen Wegen“ kann dann eine Abstimmung über den Einsatz herbeigeführt werden.

- Der Vorschlag eines Einsatzbereichs durch die ARGE und die Auswahl der Einsatzstellen durch den Träger ist sinnvoll bei einer großen Zahl von Teilnehmenden und Stellen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn bei den Mitarbeitenden der Träger konkretere Kenntnisse über die praktischen Abläufe in den Einsatzstellen vorhanden sind.

Dazu muss der Träger der ARGE gut bekannt sein. Eine Koordination der Stellenauswahl und die Rückmeldung an die ARGE kann eine für die ARGE sinnvolle Servicefunktion und Entlastung darstellen. Die sozialpädagogische Betreuung ist bei dieser Variante zielgerichteter einsetzbar und die (Weiter-) Entwicklung beobachtbar.

- Die Auswahl der Stelle nur durch den Träger ist sinnvoll, wenn die Einsatzstelle eine besondere Prüfung der Eignung des Teilnehmenden erfordert. Dies ist insbesondere in personennahen (sozialpädagogischen, pflegerischen etc.) Einsatzbereichen notwendig. Diese Vorgehensweise erfordert eine gute Absprache und Abstimmung mit den Vermittlern der ARGE und setzt ein Vertrauensverhältnis zwischen ARGE und Trägern voraus. Auch hier ist eine vorherige Klärung des möglichen Einsatzbereichs sinnvoll und eine Vorinformation über die Anforderungen der Stellen und die geplante Stellenbesetzung.

Die Teilnehmenden erhalten eine zwischen der ARGE und dem Träger abgestimmte Information über Ziel, Inhalte, Anforderungen, „Rechte und Pflichten“ von bzw. in Arbeitsgelegenheiten.

SGB II-Träger und durchführender Träger vereinbaren, wie Abstimmungen über das Umgehen mit Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Urlaube, Abmeldungen, etc. herbeigeführt werden sollen und wer dabei berichtspflichtig ist („sich meldet“).

Sowohl bei der ARGE, als bei dem durchführenden Träger gibt es feste Ansprechpartner für den anderen Partner. Sinnvoll sind persönliche Gespräche zwischen Mitarbeitenden der ARGE und der Träger, um die Zusammenarbeit zu verbessern.

In schriftlicher Form ist eine Regelung über den Beginn des Einsatzes beim Träger zu vereinbaren, durch die im Ergebnis die Besetzung dieser Stelle abgestimmt ist. Zwischen dem Träger und dem Teilnehmenden wird eine schriftliche Vereinbarung über den Einsatz abgeschlossen.

### **3 Abstimmungen während des Einsatzes**

Während des Einsatzes in der Gemeinwohlarbeit stimmen sich die Mitarbeitenden der ARGE und der Träger der Arbeitsgelegenheit über die Qualifizierung, weitere Fördermöglichkeiten oder Veränderungen in der beruflichen Situation der Teilnehmenden ab. Auch bei Rückmeldungen oder Beschwerden von Teilnehmenden und weiteren Planungen zur Integration erfolgt eine Rücksprache oder Abstimmung.

Um die weitere Integration durch die ARGE planen zu können, erhält diese von Träger eine Zwischenauswertung zu jedem Teilnehmenden über Verlauf und Entwicklungen während der Maßnahme (stichwortartige Rückmeldung). Die Zwischenauswertung sollte in einem persönlichen Gespräch reflektiert werden.

### **4 Abschluss, Dokumentation und Klärung des Verbleibs**

Bei Ausscheiden des Teilnehmenden aus der Arbeitsgelegenheit erhält die ARGE vom Träger zeitnah einen - in Form und Inhalt zwischen ARGE und Träger abgestimmten – schriftlichen Abschlussbericht bzw. eine Teilnehmerbeurteilung. Diese stützt sich auf ein Abschlussgespräch des Trägers mit dem Teilnehmenden. Bestandteile dieser Abschlussbeurteilung sind: Zielerreichung, Integrationsnähe, Qualifizierung, sozialpädagogische Betreuung, Einschätzung der Schlüsselqualifikationen, Vermittlungshemmnisse und berufliche Empfehlungen. In dem Abschlussbericht sollte auch ein Gespräch mit durchführendem und SGB II-Träger sowie dem Teilnehmenden vorgeschlagen werden, wenn dies für die weitere Förderung als sinnvoll erachtet wird.

Es gibt ein Gespräch der ARGE mit dem Teilnehmenden, um die weitere Berufswegeplanung abzustimmen. Um eine rechtzeitige Berufswegeplanung zu ermöglichen, soll dieses Gespräch 4-8 Wochen vor Ende der Maßnahme durchgeführt werden. Zwischen Träger und ARGE wird vereinbart, wer das Gespräch zur Berufswegeplanung initiiert, eine Wiedervorlage zur Erinnerung daran ist sicherzustellen. Auch die Option auf eine Verlängerung der Arbeitsgelegenheit ist frühzeitig zu klären.

ARGE und Träger der GemeinwohlArbeit führen eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen durch und tauschen sich dabei aus über den in den Maßnahmen deutlich gewordenen Bedarf der Teilnehmenden z.B. nach weiteren Qualifizierungsmöglichkeiten, um die weitere Planung des Angebots der ARGE n an der Nachfrage orientieren zu können.